

Kaiser Friedrich III. (1440–1493) und die Wettiner

Aspekte des Verhältnisses Zentralgewalt – Fürsten in einer königsfernen Landschaft

VON ELFIE-MARITA EIBL

Unser lieber swager und kurfürst, so lautete die Anrede oder auch die Adresse, wenn der Kaiser sich zumeist vom fernen Wien, Graz oder Wiener Neustadt aus an Kurfürst Friedrich II. von Sachsen wandte. Des Kurfürsten Gemahlin war bekanntlich eine Schwester des Habsburgers. Selbst der Bruder des Kurfürsten, Herzog Wilhelm III., verheiratet mit Anna, der Tochter König Albrechts II. und Bruder des glücklosen Königs Ladislaus Postumus von Böhmen, wurde von Friedrich III. verschiedentlich als *lieber swager* angeredet, auch wenn er kein direkter Schwager war. Der Sohn Kurfürst Friedrichs II., Herzog Albrecht der Beherzte war über die Ehe seiner Tochter Katharina mit Erzherzog Sigmund von Österreich den Habsburgern ebenfalls verwandtschaftlich verbunden.

Unser lieber swager und kurfürst als Anrede weist über *unser lieber oheim* als generelle Anrede und Bezeichnung der Kurfürsten hinaus und hebt das verwandtschaftliche Element bewußt hervor. War es eine Erwartungshaltung des Kaisers, der von seinem kurfürstlichen Verwandten besondere Unterstützung erhoffte und diese mit dem Hinweis auf die verwandtschaftlichen Bande annahmte? Hatten die im Ausbau ihres sächsischen Territoriums im 15. Jahrhundert so erfolgreichen Wettiner überhaupt ein besonderes Interesse an der so fern von ihnen agierenden Reichsgewalt?

Richten wir den Blick auf ein zweites Schlaglicht: Im Juli 1487 war Herzog Albrecht auf dem Tag zu Nürnberg vom Kaiser zu seinem Obersten Feldhauptmann im Krieg gegen die Ungarn ernannt worden. Als König Matthias Corvinus gegenüber dem Obersten Feldhauptmann des Kaisers erklärte, er würde keinen Krieg gegen das Reich, sondern nur gegen des Kaisers Erblande führen, erwiderte der Wettiner, daß er aus Pflicht und Gehorsam gegenüber dem Kaiser, den Kurfürsten und den Fürsten des Reiches handeln würde, die auf dem Tag zu Nürnberg den Krieg zur Aufrechterhaltung der Deutschen Nation beschlossen hätten. Sich selbst bezeichnete er als ein *glied des heiligen reiches*, und im Interesse dieses Reiches würde er den Krieg führen.¹

¹ Zum Brief des Königs Matthias Corvinus an Herzog Albrecht von Sachsen vom 15. August 1487 vgl. Friedrich A. VON LANGENN, Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen, Leipzig 1838, S. 157, sowie Schreiben Herzog Albrechts an König Matthias vom 25. August 1487, ebd. S. 157f.

Diese beiden Tatbestände, die enge Verwandtschaft zwischen Friedrich III. und den Wettinern einerseits wie auch das Selbstverständnis der letzteren, sich nicht allein als Landesherren eines der größten und mächtigsten deutschen Territorien, sondern in ihrer fürstlichen Würde als Glied des Reiches zu verstehen, lassen den Blick auf das Verhältnis von Landesherren einer sich zunehmend zu einer königsfernen Landschaft² entwickelnden Herrschaft zum Kaiser von besonderem Interesse und Relevanz erscheinen.

Die Frage nach den Wirkungsmöglichkeiten auf die verschiedensten territorialen Kräftekonstellationen, die der Zentralgewalt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verblieben waren einerseits, und nach deren Nutzung andererseits, ist eine zentrale Frage der Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen deutschen Reiches, ebenso wie die Frage nach der Ausgestaltung des Territorialstaates. Aus dem noch un abgeschlossenen und deshalb besonders konfliktreichen Prozeß der Territorialisierung und den sich daraus ergebenden dynastischen Gegensätzen stellten sich hohe Anforderungen an Autorität und Durchsetzungsvermögen des Reichsoberhauptes.³ So bestand ein ambivalentes Verhältnis zwischen Fürsten und Kaiser. Letzterer mußte auf die unterschiedlichsten Interessen einzelner Fürsten oder Fürstenkoalitionen Rücksicht nehmen, was die eigene Einflußnahme oft erschwerte oder gar unmöglich machte. Wie die Wettiner ihre eigenen Interessen gegen bzw. auch mit Hilfe des Kaisers durchzusetzen wußten, soll uns im Folgenden besonders interessieren, zumal die Erfassung der Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs III. in sächsischen Archiven dazu neues Material zutage gefördert hat.⁴

Landesausbau und Territorialisierungstendenzen im 15. Jahrhundert wurden von der sächsischen Landesgeschichte im Rahmen von Überblickswerken in den Blick genommen.⁵ Die Einordnung der fürstlichen Macht in ihrer Bindung zum

² Vgl. Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 17), 3 Bde., Köln-Weimar-Wien 1997, S. 880 sowie S. 1287. Die zur Zeit der Luxemburger königsnahe Landschaft an Mittel- und Saale hatte sich im 15. Jahrhundert zunehmend vom königlichen Einfluß entfernt.

³ So Eberhard ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500, hrsg. von Ferdinand SEIBT, Stuttgart 1987, S. 115–149, hier S. 139.

⁴ Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. von Heinrich KOLLER und Paul-Joachim HEINIG, Heft 11: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Freistaates Sachsen bearbeitet von Elfie-Marita EIBL, Wien-Weimar-Köln 1998. Künftig zitiert als Regg. F. III. H. 11 mit der jeweiligen Nummer.

⁵ Vgl. hierzu Rudolf KÖTZSCHKE, Hellmut KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte, 1935, Neudruck: Augsburg 1995; Siegfried HOYER, Der meißnisch-sächsische Territorialstaat Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1485, in: Geschichte Sachsens, hrsg. von Karl CZOK, Weimar 1989, S. 151–173; Karlheinz BLASCHKE, Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, sowie Lorenz Friedrich BECK, Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422) (Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 6), Potsdam 2000.

Reichsoberhaupt ist für die Zeit Friedrichs III. jedoch längst nicht in befriedigender Weise erarbeitet worden. So konnte Paul-Joachim Heinig jüngst wohl mit Recht feststellen, daß es trotz einiger hervorragender moderner Landesgeschichten für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts an reichspolitischen Gesichtspunkten mangeln würde.⁶ Bei aller Vorzüglichkeit in der Darstellung zur innersächsischen Territorientwicklung vermißt man doch weiterreichende Ausführungen über die Beziehungen der Wettiner zum Reich. Hierfür findet man spezielles Material nach wie vor hauptsächlich in den auf bloße Ereignisgeschichte ausgerichteten Arbeiten des 19. Jahrhunderts, die durch Quellennähe und Detailfülle gekennzeichnet sind.⁷

Es stellt sich vor allem die Frage, inwiefern eine Teilhabe der sächsischen Herzöge an der Reichspolitik stattfand⁸ und inwiefern der Kaiser noch in innersächsische bzw. in Angelegenheiten, die den wettinischen und angrenzenden Raum betrafen, eingreifen konnte. Die Frage der Anwesenheit am kaiserlichen Hof – im Hochmittelalter eines der wichtigsten Kriterien für die Beurteilung des konkreten Verhältnisses eines Fürsten zur Zentralgewalt – spielte am Ausgang des Mittelalters längst nicht mehr diese bedeutende Rolle, denn die Kontakte zwischen Fürst und Kaiser gestalteten sich vornehmlich auf schriftlichem Wege bzw. durch die Ausgestaltung eines funktionierenden Gesandtschaftswesens. Heinrich Koller hob in diesem Zusammenhang hervor, daß die Anzahl der von Friedrich III. ausgestellten Briefe und Schriftstücke die seiner Vorgänger um ein Vielfaches übertraf. Er sei der erste Kaiser gewesen, der „schriftlich“ regierte und verwaltete.⁹

In Sachsen regierten während der langen Regierungszeit Friedrichs III. zunächst Friedrich II. der Sanftmütige als Kurfürst (gestorben 1464) und dessen Bruder Wilhelm III. der Tapfere (gestorben 1482). Seit 1464 regierten die Söhne Friedrichs des Sanftmütigen, Kurfürst Ernst (gestorben 1486) und Herzog Albrecht der Beherrzte (gestorben 1500) im meißnischen und pleißenländischen Teil, Herzog Wilhelm bis 1482 weiter in Thüringen. Nach dessen Tod regierten Ernst und Albrecht das gesamte sächsische Gebiet noch einmal gemeinsam, bis sie durch die Leipziger Teilung 1485 eines der mächtigsten Territorien des Reiches auf immer teilten.

So bedeutend der Ausbau des wettinischen Territorialstaates auch sein mochte, so sehr die Wettiner die Macht in ihrem Territorium auf sich konzentrierten und

⁶ Vgl. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 2), S. 1287.

⁷ Vgl. hierzu Carl Wilhelm BÖTTIGER, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen, 2. Aufl. bearb. von Theodor FLATHE, Bd. 1, Gotha 1867; Carl GRETSCHEL, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates, Bd. 1, Leipzig 1843; v. LANGENN, Herzog Albrecht (wie Anm. 1); Eduard MACHATSCHKEK, Geschichte des Königreiches Sachsen, Regensburg-Leipzig 1862.

⁸ Hierfür wären wohl noch große Teile der Korrespondenz der sächsischen Herzöge auszuwerten.

⁹ Heinrich KOLLER, Kaiser Friedrich III. als Förderer der Kommunikation, in: Kaiser Friedrich III. Innovationen einer Zeitenwende. Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Nordico, Linz 1993, S. 27–32.

dessen Ausbau weitgehend unabhängig von der fernen Reichsgewalt betrieben, auf Belehnungen und Privilegienbestätigungen durch den König bzw. Kaiser mochten sie nicht verzichten.¹⁰ Von der äußeren Form her gehören diese Urkunden zu den prächtigsten Stücken, so daß schon das Aussehen den Wert dokumentiert, den man diesen Urkunden beimaß. Beachtet man zudem, daß insbesondere Lehnbriefe und Privilegienerteilungen bzw. -bestätigungen in mehrfacher abschriftlicher Überlieferung vorliegen¹¹, so zeigt sich die Bedeutung, die man dem Lehnswesen auch am Ausgang des Mittelalters noch beimaß.¹² Bei Belehnungen und Privilegienerteilung bzw. -bestätigung blieb die Person des Kaisers gefragt und war für die Legitimierung von Herrschaft und Macht unumgänglich.¹³ Am wettinischen Material bestätigt sich auch die Beobachtung von Heinrich Koller, daß unter Friedrich III. in weit größerem Maße um schriftliche Bestätigungen der Rechte und Lehen, der Regalien und anderer Privilegien nachgesucht wurde.¹⁴

Bei Lehns- und Privilegienbestätigungen achtete man auch sehr genau auf den Inhalt, vor allem was die Vollzähligkeit der Angaben zu den Besitz- und Herrschaftsrechten betraf. So war im Lehnbrief über die Reichslehen vom 18. Juni 1442¹⁵ die Belehnung mit der Burggrafschaft Meißen nicht erwähnt worden. Sächsische Gesandte machten Friedrich III. auf das Fehlen aufmerksam und berichteten an den sächsischen Hof, daß der König zugesichert habe, dies ändern zu wollen.¹⁶ In der Belehnung sowie in der Privilegienbestätigung vom 31. Januar 1456 findet sich die Burggrafschaft Meißen dann auch unter den Besitztiteln.¹⁷ Die Frage der Burggrafschaft Meißen war erst 1439 von König Albrecht II. zugunsten der Wettiner entschieden worden, doch war es zwischen den Wettinern und Heinrich III. von Plauen zum Streit gekommen¹⁸, weshalb das Drängen auf erneute urkundliche Bestätigung so wichtig wurde. Doch auch wenn es um Niederlageprivi-

¹⁰ Regg. F. III. H. 11, Nr. 13, 14, 307, 308, 356, 357, 361, 362, 535, 539, 557, 567.

¹¹ Siehe dazu die Findbelege bei den jeweiligen Regesten.

¹² BLASCHKE, *Geschichte Sachsens* (wie Anm.) S. 287 betont, daß Lehnsherrschaft im 15. Jahrhundert vielfach durch den Aufbau von Landesherrschaft überlagert worden sei, was sicherlich unumstritten ist. Gewarnt werden muß allerdings vor einer generellen Unterschätzung der Lehnbindungen.

¹³ So Eberhard HOLTZ, *Kaiser Friedrich III. und Thüringen*, in: *Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit*, hrsg. von Paul-Joachim HEINIG (*Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters*, Beihefte zu J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* 12), 1993, S. 255.

¹⁴ Heinrich KOLLER, *Probleme der Schriftlichkeit und Verwaltung unter Kaiser Friedrich III.*, in: *Europa um 1500*, hrsg. von Ferdinand SEIBT, Stuttgart 1987, S. 96–114, hier S. 106.

¹⁵ Regg. F. III. H. 11, Nr. 13.

¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in ebd., Nr. 307, Anm. 1 mit den entsprechenden Belegen.

¹⁷ Ebd., Nr. 307, 308.

¹⁸ Vgl. *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493)* (wie Anm. 4), H. 10: *Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen*, bearb. von Eberhard HOLTZ, Wien-Weimar-Köln 1996, Nr. 571 mit Anm. 1.

legien für Wittenberg¹⁹, Großenhain oder Dresden²⁰, um die Zollerhebung auf Naumburger Bier²¹, die Verlegung der von Zwickau nach Görlitz führenden Straße²² ging, immer war man an einer entsprechenden königlichen Urkunde interessiert.

Im Folgenden mögen aus der Fülle des Materials einige Aspekte herausgegriffen werden, die in besonderem Maße geeignet sind, das Verhältnis der Wettiner zum Reichsoberhaupt zu beleuchten.²³

Die Streitigkeiten um die Lausitzen

Die heutige Niederlausitz, in den Quellen des Spätmittelalters als Lausitz bezeichnet, gehörte seit den Zeiten Karls IV.²⁴ – unterbrochen durch Pfandschaft – zu den Ländern der böhmischen Krone und war in besonderem Maße in die Thronwirren nach dem Tode König Albrechts II. um dessen nachgeborenen, minderjährigen Sohnes Ladislaus, für den König Friedrich III. als Vormund wirkte, verwickelt. Insbesondere Brandenburg und Kursachsen richteten begehrlche Blicke auf die Lausitz, worüber einschlägige Untersuchungen vorliegen.²⁵

Kurfürst Friedrich II. von Sachsen versuchte sich auf Anweisungen König Albrechts von 1438 und 1439 zu berufen, wonach er die Lausitz zu schützen hätte. Doch muß hier nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es eine solche An-

¹⁹ Regg. F. III. H. 11, Nr. 28.

²⁰ Ebd., Nr. 30.

²¹ Ebd., Nr. 29. Vgl. auch Herbert HELBIG, *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 4), 2. Aufl. 1980, S. 449, Anm. 129.

²² Regg. F. III. H. 11, Nr. 31.

²³ Nicht berücksichtigt wird hier der luxemburgische Erbfolgestreit, da diese Problematik ausführlich untersucht wurde von Heinz-Dieter HEIMANN, *Zwischen Böhmen und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert* (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 2), Köln-Wien 1982.

²⁴ Vgl. zuletzt Ulrike HOHENSEE, *Zur Erwerbung der Lausitz und Brandenburgs durch Kaiser Karl IV.*, in: *Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, hrsg. von Michael LINDNER, Eckhard MÜLLER-MERTENS und Olaf B. RADER unter Mitarbeit von Matthias LAWÖ, Berlin 1997, S. 213–243.

²⁵ Ausführlich dazu Rudolf LEHMANN, *Geschichte der Niederlausitz* (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin 5), Berlin 1963, S. 80 ff.; Die erste auf Archivauswertung beruhende Darstellung stammt von Albert KOTELMANN, *Geschichte der älteren Erwerbungen der Hohenzollern in der Niederlausitz*. Vornehmlich nach ungedruckten Aktenstücken der Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, Dresden und Weimar, in: *Jahresbericht über die städtische Gewerbeschule, Berlin 1864*, S. 3–39. Ebenso mit gründlichen Archivstudien Theodor SCHELTZ, *Gesamt-Geschichte der Nieder-Lausitz nach alten Chroniken und Urkunden*, 2. Bd., Görlitz 1882, besonders S. 219 ff.; R. Freiherr VON MANSBERG, *Der Streit um die Lausitz 1440–1450*, in *Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde* 29/1908, S. 282–311; Herbert KOCH, *Der sächsische Bruderkrieg (1446–1451)*, Erfurt 1910, zur Lausitz S. 137–151.

weisung – wenn überhaupt – nur mündlich gegeben hat²⁶, sie aber in der bisherigen Literatur fälschlich als historische Tatsache betrachtet wurde.

Im September 1448 griff Friedrich III. zugunsten seines Schwagers ein und verkündete unter Betonung seiner Funktion als Vormund des unmündigen Ladislaus²⁷ den Übergang des Pfandrechtes an der Lausitz aus den Händen der Herren von Polenz an Kurfürst Friedrich von Sachsen²⁸ und wies die Stände der Niederlausitz zu Gehorsam diesem gegenüber an.²⁹ Ebenso gestattete der König seinem Schwager, als Verweser der Sechsstädte zu fungieren.³⁰ Doch als der König zugunsten des Wettiners eingriff, schienen die Würfel bereits gefallen zu sein. Markgraf Friedrich von Brandenburg nannte sich zur selben Zeit in einem von ihm ausgestellten Lehnsbrief *vogt zu Lausitz*³¹ und fiel zudem im Oktober mit Heeresmacht in der Lausitz ein und zwang nach der am 18. Oktober erfolgten Einnahme von Lübben die Brüder von Polenz, ihm die Pfandherrschaft über die Lausitz abzutreten. In der Oberlausitz dagegen hatten die Sechsstädte nach dem Tode Thimos von Colditz und noch vor der königlichen Anweisung, den sächsischen Kurfürsten als Vogt anzuerkennen, Hans von Colditz zum Hauptmann und Verweser ernannt.³²

Der Befund erscheint eindeutig: Mochte der ferne König seinem Schwager die von diesem gewünschte urkundliche Legitimation verschaffen, mochte er auch mehrfach den Brandenburger auffordern, sich der Niederlausitz zu entäußern³³, letztlich entschied allein die Kräftekonstellation vor Ort über das Schicksal des

²⁶ So in der Quelle im SächsHStA Dresden, W. A. Loc. 4353, Niederlausitzische Sachen, fol. 71v, wo es heißt, König Albrecht habe Friedrich von Sachsen *dasselbe land* (die Lausitz) *muntlichen bevolhen zcu schutzen und zcu schirmen*. Vgl. dazu und zu den gesamten Ausführungen über die Lausitz ausführlich Elfie-Marita EIBL, Die Lausitzen zwischen Böhmen, Brandenburg und Sachsen in der Zeit Kaiser Friedrichs III., in: Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter. In Verbindung mit Eberhard HOLTZ und Michael LINDNER hrsg. von Peter MORAW (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderband 6), Berlin 2001, S. 311–346.

²⁷ Zum Wirken König Friedrichs III. als Vormund für König Ladislaus siehe Ivan HLAVAČEK, Beiträge zur Erforschung der Beziehungen Friedrichs III. zu Böhmen bis zum Tode Georgs von Podiebrad (1471), in: Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit (wie Anm. 13), S. 279–300, hier besonders S. 286 ff.

²⁸ Regg. F. III. H. 11, Nr. 82.

²⁹ Ebd., Nr. 84.

³⁰ Eine solche Urkunde Friedrichs III. konnte zwar bisher nicht aufgefunden werden, doch ergibt sich ihre Existenz zweifelsfrei aus der erhalten gebliebenen königlichen Anweisung an die Sechsstädte, den Kurfürsten als ihren Vogt anzuerkennen. Vgl. Regg. F. III. H. 11, Nr. 83.

³¹ Vgl. KOTELMANN, Erwerbungen (wie Anm. 25) S. 21.

³² Urkunde vom 14. September 1448 im Stadtarchiv Bautzen. Hans von Colditz bekannte, daß die Sechsstädte ihn in Abwesenheit seines Herren (!), des Königs Ladislaus von Böhmen, zum Hauptmann und Verweser ernannt und ihm Gehorsam gelobt haben. Vgl. auch Richard JECHT, Codex diplomaticus Lusatiae superioris IV (Oberlausitzer Urkunden von 1437–1457), Görlitz 1911–1927, S. 541, mit der Nachricht zum 14. September 1448, daß *land und stett* zu Görlitz Hans von Colditz zum Verweser angenommen haben.

³³ Vgl. dazu Regg. F. III. H. 11, Nr. 91, Nr. 101, Nr. 103.

Landes. Da half dem Wettiner weder das Berufen auf die königlichen Mandate noch das Einschalten der Erfurter Juristenfakultät, die ihm die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche bestätigte.³⁴ Der Brandenburger mochte taktieren und auf das diplomatische Spiel scheinbar eingehen, er war aber in keiner Weise bereit, die mit Gewalt errungene Stellung in der Niederlausitz wieder aufzugeben.

Ein Gesichtspunkt sei hier aber zusätzlich hervorgehoben: Kotelmann verweist auf ein bereits am 30. September 1448 geschlossenes Bündnis zwischen Kurfürst Friedrich von Brandenburg und dessen Brüdern Johann und Albrecht sowie Herzog Wilhelm von Sachsen, das gegen Wilhelms Bruder, den sächsischen Kurfürsten, und dem mit letzterem verbundenen Erzbischof von Magdeburg gerichtet war.³⁵ Er verweist auf den Umstand, daß gerade ein Jahr zuvor, am 7. September 1447, König Friedrich III. dem Brandenburger mitgeteilt und bestätigt hatte, daß Kurfürst Friedrich II. von Sachsen diesen als Testamentsvollstrecker eingesetzt habe. Diese Funktion hätte eigentlich dem Bruder Wilhelm als nächstem Verwandten zugestanden.³⁶ Es mag in der Tat ungewöhnlich erscheinen, daß der zum Testamentsvollstrecker eingesetzte brandenburgische Kurfürst nun ein Bündnis mit Wilhelm von Sachsen suchte, das eindeutig gegen Kurfürst Friedrich II. von Sachsen gerichtet war. Doch muß hier auf einen besonderen Umstand nachdrücklich hingewiesen werden. Diese Urkunde für Friedrich von Brandenburg verblieb in der sächsischen Kanzlei³⁷, und wir wissen nicht, ob letzterer je von dieser Verfügung Kenntnis erhielt. Wir wissen ebenfalls nicht, ob der übergangene Bruder Wilhelm von der Existenz dieses Testamentes erfahren hat. Herbert Kochs Angabe, dieser habe sich verletzt gefühlt, muß bloße Spekulation bleiben. Das Liegenbleiben der Urkunde für den Brandenburger in der sächsischen Kanzlei mag darin begründet sein, daß das Testament des sächsischen Kurfürsten von 1447 wohl nie in Kraft trat, was vor allem aus der 1459 erfolgten Aufrichtung eines neuen Testamentes geschlossen wurde.³⁸ Wir stoßen hier das erste Mal auf ein Problem, das uns weiter unten noch mehrfach begegnen wird: auf königliche Urkunden, die der sächsische Kurfürst in seinem Interesse für andere Empfänger am Hofe erwirkt hatte, welche aber diese Empfänger nie erreichten und demzufolge gar nicht wirksam werden konnten.

³⁴ Siehe den am 29. November 1449 erfolgten Rechspruch im SächsHStA Dresden, W. A. Loc. 4353, Niederlausitzische Sachen, Bl. 250 (Abschrift), Bl. 303 (Original) sowie weitere Schreiben der Erfurter Juristenfakultät in dieser Sache, Bl. 251 ff.

³⁵ KOTELMANN, Erwerbungen (wie Anm. 25), S. 20. Vgl. auch KOCH, Bruderkrieg (wie Anm. 25), S. 143.

³⁶ Vgl. Regg. F. III., Nr. 79. Herzog Wilhelm von Sachsen sei verletzt gewesen, so KOCH, Bruderkrieg (wie Anm. 25), S. 148, daß sein Bruder ihn im Testament übergangen habe. Zum Testament vgl. auch HELBIG, Ständestaat (wie Anm. 21), S. 446.

³⁷ Nur so ist die Überlieferung der Ausfertigung in Dresden zu erklären.

³⁸ Brigitte STREICH, Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 101), Köln-Wien 1989, S. 21f.

Das Jahr 1449 war angefüllt mit den verschiedensten diplomatischen Versuchen, die Auseinandersetzungen um die Lausitz zwischen Brandenburg und Kur-sachsen einer Lösung zuzuführen. Der Brandenburger fand zudem Unterstützung bei den böhmischen Ständen, die auf dem Landtag zu Iglau im August 1449 das Pfandrecht des Markgrafen in der Lausitz anerkannten.³⁹

Der Landtag beschied dabei die Stände der Lausitz unter Bezugnahme auf den Willen König Friedrichs III., die Lausitz in die Gewalt des Kurfürsten von Sachsen zu geben, daß weder der König noch der Kurfürst ein Recht hätten, über das Land zu verfügen. Die Lausitz sei allein an die böhmische Krone und den gekrönten böhmischen König gebunden. Doch selbst der gekrönte böhmische König habe kein Recht, ohne den Willen der böhmischen Stände, die Lausitz zu verpfänden.⁴⁰

Eigentlich schienen die Dinge weitgehend geklärt. Der Markgraf von Brandenburg agierte als Vogt der Lausitz mit Einverständnis der böhmischen Stände. Kurfürst Friedrich von Sachsen besaß zwar die Verschreibungsurkunde König Friedrichs III. vom 29. September 1448, doch war es ihm nicht gelungen, seine Anwartschaft auf die Vogtei der Lausitz durchzusetzen. Doch an eine Aufgabe seiner Ansprüche dachte er noch nicht. Die Gelegenheit schien günstig zu sein, als Alex von Köckeritz in Lübbenau mit den Lausitzern aneinander geriet. Um diesem Hilfe zu gewähren, rüstete nun auch Friedrich von Sachsen. Ende 1449 kam es zum offenen Krieg.

Die Pläne Friedrichs von Sachsen werden deutlich, wenn man die von ihm am königlichen Hof erwirkten 59 Schreiben an alle Reichsstände im Norden und Nordosten des Reiches, allen Herzögen von Braunschweig, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, den Erzbischöfen von Bremen und Magdeburg, den Bischöfen von Hildesheim, Halberstadt und Breslau, dem Hochmeister des Deutschen Ordens, den Räten der Hansestädte sowie der Städte in Schlesien und der Oberlausitz vom 26. Januar 1450 betrachtet, die sämtlich im Dresdener Archiv überliefert sind.⁴¹ Der König befahl den jeweiligen Empfängern, Kurfürst Friedrich von

³⁹ Franz PALACKY, *Geschichte von Böhmen*, Bd. IV, 1, Prag 1857, S. 222f. mit dem Schreiben des Landtages an den Markgrafen von Brandenburg.

⁴⁰ PALACKY, ebd. S. 222f., mit ausführlichen Zitat aus dem Schreiben an die Lausitzer Stände. Vgl. auch KOTELMANN, *Erwerbungen* (wie Anm. 25), S. 31.

⁴¹ Vgl. Regg. F. III. H. 11, Nr. 163–221. Vier der Schreiben befinden sich in Dresden im Bestand Originalurkunden (Sign. O. U. 7123): für Bischof Magnus von Hildesheim (H. 11, Nr. 177), den Hochmeister des Deutschen Ordens (H. 11, Nr. 178), die Stadt Rostock (H. 11, Nr. 198) sowie für Herzog Premislaw von Schlesien und Tost (H. 11, Nr. 199 sowie Druck in *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, hrsg. von Adolph Friedrich RIEDEL, B, IV, S. 430f. Riedel verweist auch auf die Schreiben an den Bischof von Hildesheim und den Hochmeister des deutschen Ordens. Nur diese waren ihm demnach bekannt.) Die übrigen befinden sich im SächsHStA Dresden in einer Akte des sog. Wittenberger Archivs, Sign. W. A. Loc. 4331, Brandenburgische Sachen, Kapsel II, Bl. 40–94.

Sachsen nach Aufforderung mit Reiter- und Fußtruppen gegen den Markgrafen von Brandenburg, der die Lausitz mit Gewalt und gegen den Willen des Königs (!) eingenommen habe, Beistand zu leisten. Ein Vorhaben, das im Reich des 15. Jahrhunderts jenseits aller Realitäten lag, betrachtet man die Schwierigkeiten, unter denen selbst Reichsaufgebote im Kampf gegen die Türken und andere auswärtige Bedrohungen zustande oder auch nicht zustande kamen.

Die Überlieferung aller Briefe in Dresden zeugt für ihr Liegenbleiben.⁴² Doch existieren vier an Friedrich III. gerichtete Antwortschreiben, die ebenfalls in Dresden überliefert sind.⁴³ Was hat es nun mit diesen Antwortschreiben auf sich? Sie können schließlich nicht als Reaktion auf Briefe erfolgt sein, die ihre Empfänger nicht erreichten.

Der Text aller königlichen Schreiben vom 26. Januar gibt einen ersten Aufschluß, denn dort heißt es, *als wir ew vormals geschriben und begert haben*. Es müssen in dieser Angelegenheit bereits vor dem 26. Januar 1450 ähnliche Schreiben die königliche Kanzlei verlassen haben.⁴⁴ Gefunden wurden bisher tatsächlich Schreiben des Königs an die Städte Bautzen und Hildesheim.⁴⁵

Ein Hinweis auf die Gründe für das Liegenbleiben der Briefe vom 26. Januar ergibt sich aus dem Umstand, daß trotz umfangreicher Truppenaufmärsche in der Lausitz in eben dieser Zeit die Räte der Kriegsparteien sich einigten, im April in Zerbst auf dem Verhandlungsweg zu einer Einigung gelangen zu wollen, und so die Rüstungen vorerst einstellen.⁴⁶ Die erwirkten Briefe des Königs scheinen sich also in der Zeit, als der sächsische Kurfürst sie in Händen hielt, erübrigt zu haben.

Als es Anfang März dennoch zu Kampfhandlungen kam, stand der Kurfürst von Sachsen isoliert da, denn sein Bruder Wilhelm befand sich auf der Seite des Brandenburgers. Schließlich begab man sich wieder auf den Weg der Verhandlungen und am 3. Juni 1450 kam es in Zerbst zu einer Vereinbarung über den Frieden. Friedrich von Sachsen verzichtete gegen Überlassung von Hoyerswerda und Senftenberg auf alle Ansprüche auf die Lausitz.⁴⁷

Als der Krieg dennoch seinen Fortgang nahm, wurde auch der König noch einmal tätig. Vom 31. Juli 1450 ist ein Bündnis *zu hilff und beystand* zwischen Fried-

⁴² Weder SCHELTZ, Gesamt-Geschichte (wie Anm. 25), S. 230f., noch VON MANSBERG, Lausitz (wie Anm. 25), S. 306, erkannten das Liegenbleiben der Briefe am kurfürstlichen Hofe. Allein KOTELMANN, Erwerbungen (wie Anm. 25), S. 35, Anm. 1, weist darauf hin.

⁴³ Gedruckt im Codex diplomaticus Brandenburgensis, B, IV S. 431–433.

⁴⁴ Daher wurden in die Regg. F. III. H. 11 entsprechend viele Deperdita aufgenommen. Vgl. Nr. 105–162.

⁴⁵ Stadtarchiv Bautzen, Urkunde von 1450 Januar 8, vgl. auch Regg. F. III. H. 11, Nr. 103. Stadtarchiv Hildesheim, Urkunden, Nr. 838a.

⁴⁶ Vgl. KOCH, Bruderkrieg (wie Anm. 25), S. 147.

⁴⁷ SächsHStA Dresden, Sign. O. U. 7141.

rich III. und Kurfürst Friedrich und dessen Sohn Friedrich überliefert.⁴⁸ Der König versprach, den Wettinern im Kriegsfall gemeinsam mit den Reichs- und Hansestädten in Sachsen, Thüringen am Harz sowie Nürnberg und anderen Reichsstädten in Franken und Schwaben beizustehen. Wenn ihn ein wettinisches Hilfesuch erreichen sollte, wolle er diesen Städten schreiben und sie um Hilfe für Sachsen anhalten. Scheinbar war an ein ähnliches Unternehmen gedacht wie wenige Monate zuvor im Januar. Wenige Tage später, am 8. August 1450, sicherte der König dem Kurfürsten von Sachsen zu, ihm Land und Städte Liegnitz und Goldberg überantworten zu wollen.⁴⁹ Wußte der König noch nichts von den Zerbster Bestimmungen, nach denen Friedrich von Sachsen dem Brandenburger die Vogtei der Lausitz überlassen hatte? Scheinbar strebte der sächsische Kurfürst im Bündnis mit seinem Schwager auch nach den Vereinbarungen von Zerbst an, das Blatt noch einmal zu wenden. Es blieb beim Wollen. Durchgesetzt wurde nichts mehr, so daß am 27. Januar 1451 zu Naumburg in einer Erbeinung zwischen Kursachsen und Brandenburg bezüglich der Lausitz noch einmal die Zerbster Beschlüsse festgeschrieben wurden. Die Brandenburgische Pfandherrschaft in der Lausitz war gesichert. Die Lausitz verblieb bis zur Wiedereingliederung in das Königreich Böhmen 1462 bei Brandenburg.⁵⁰

In der Niederlausitz hatte sich der Wettiner trotz königlicher Unterstützung nicht durchsetzen können. Und nicht anders gestaltete es sich in den Sechsstädten. Auch hier vermochte es der sächsische Kurfürst nicht, sich gegen den von den Sechsstädten ernannten Vogt Hans von Colditz durchzusetzen. Vielleicht war dessen schnelle Erhebung zum Vogt und Verweser durch die Sechsstädte sogar vor allem deshalb erfolgt, weil man um die Begehrlichkeit des Wettiners wußte. Der Kurfürst schien zunächst die Realität akzeptiert zu haben, denn er bezeichnete in einem Schreiben vom 1. Dezember 1448 an Hans von Colditz denselben als Vogt der Sechsstädte.⁵¹

Ein großangelegter Plan, mit königlicher Hilfe Colditz doch noch aus diesem Amt zu verbannen und genehmere Kandidaten sowohl in den Sechsstädten als auch in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer einzusetzen, scheiterte jedoch vollständig.⁵² Und wiederum finden wir einen ähnlichen Ablauf der Geschehnisse wie bei den obengenannten nicht an die Empfänger weitergeleiteten Briefen vom 26. Januar 1450.

⁴⁸ Regg. F. III. H. 11, Nr. 244. Vgl. auch Eberhard HOLTZ, Friedrich III. und Thüringen (wie Anm. 13), S. 241. Die engen Beziehungen zwischen Friedrich III. und dem sächsischen Kurfürsten zeigen sich auch in der zur gleichen Zeit (23. Juli 1450) vereinbarten Eheverabredung zwischen Friedrich, dem Sohn des Kurfürsten und Elisabeth, der Tochter König Albrechts II. Vgl. dazu Regg. F. III. H. 11, Nr. 227 sowie Nr. 229–235.

⁴⁹ Regg. F. III. H. 11, Nr. 245.

⁵⁰ Vgl. ausführlich Adolf BACHMANN, Die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen (1462), in: Archiv für österreichische Geschichte 64 (1882), S. 249–351

⁵¹ Vgl. JECHT, Codex IV (wie Anm. 32), S. 551.

⁵² Ausführlich dazu EIBL, Lausitzen (wie Anm. 26).

Denn die von Kurfürst Friedrich im Mai und Juni 1452 vom gerade von der Kaiserkrönung zurückkehrenden Friedrich III. erwirkten Schreiben – immerhin 25 an der Zahl! –, die neue Verweser in ihrem Amt bestätigen und Hans von Colditz sowie die Stände in der Oberlausitz und in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer anwiesen, diesen gegenüber gehorsam zu sein, verblieben am kursächsischen Hof, erreichten ihre Empfänger also wiederum nicht.⁵³ Sie blieben wohl auch aus diesem Grunde in den landesgeschichtlichen Abhandlungen unerwähnt.⁵⁴

Die Gründe dafür, warum auch diese Aktion steckenblieb, sind uns nicht bekannt und müssen offen bleiben. Wir wissen nur, daß Hans von Colditz in den Folgejahren als Vogt und Hauptmann der Sechsstädte und auch in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer auftrat und erst 1455 sein Amt für Heinrich von Rosenberg räumen mußte.⁵⁵ Nun erst scheint die Macht des Hans von Colditz gebrochen, denn er erscheint nun nur noch ohne Amtsbezeichnung als Herr zu Belin (Belau) in den Urkunden. Die Umbesetzungsversuche von 1452 waren nicht zur Ausführung gekommen.

Das Vorhaben des Kurfürsten von Sachsen, mit Hilfe seines kaiserlichen Schwagers Einfluß auf die Geschicke der Oberlausitz zu nehmen, Hans von Colditz auszuschalten und durch ihm genehme Männer zu ersetzen, war 1452 gründlich gescheitert. Auch hier zeigte sich mit aller Deutlichkeit: Die Unterstützung des ferneren Kaisers konnte nichts bewirken, wenn die Kräfteverhältnisse vor Ort dem entgegenstanden. Trotz dieser Ergebnislosigkeit werfen die Vorgänge vom Mai/Juni 1452 einen interessanten Blick darauf, wie kurfürstliche Politik sich des Kaisers bediente und wie diese sich konkret gestaltete.

Noch einmal stellt sich aber auch hier das Problem der nicht an die Empfänger gelangten Urkunden. Dies ist ein besonderes methodisches Problem für den Historiker, bilden für seine Forschungen doch gerade Königsurkunden eine besonders wichtige Quellengattung. Die für die Nieder- und Oberlausitz hier herangezogenen Beispiele solcher nicht weitergeleiteten Briefe zeigen wohl deutlich, die Einflußnahme des Reichsoberhauptes konnte auch dadurch neutralisiert werden, daß seine Schriftstücke ihr eigentliches Ziel nicht erreichten.

Friedrich III. hatte sich um die Unterstützung seines Schwagers bemüht, ihm die gewünschten Urkunden ausstellen lassen. Zumindest erscheint die Einschätzung überzogen, es habe die gesamten vierziger Jahre hindurch wegen der inner-sächsischen Konflikte keine näheren Beziehungen des sächsischen Kurfürsten zu Friedrich III. gegeben.⁵⁶ Diese erscheinen zumindest in den letzten Jahren dieses

⁵³ Vgl. Regg. F. III. H. 11, Nr. 256–280.

⁵⁴ Allein Hermann KNOTHE, *Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von der ältesten Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: *Neues Lausitzisches Magazin* 53 (1877), S. 161–411, hier S. 306 weist darauf hin.

⁵⁵ Vgl. die Belege für das Auftreten des Hans von Colditz als Vogt und Hauptmann bei EIBL, *Lausitzen* (wie Anm. 26), in Anm. 88.

⁵⁶ HEINIG, *Kaiser Friedrich III.* (wie Anm. 2), Teil 1, S. 436.

Jahrzehnts mit einer nicht zu übersehenden Relevanz. Daß das Ergebnis, gemessen am Aufwand, letztlich bescheiden blieb, steht auf einem anderen Blatt.

*Friedrichs III. Rolle im Lehnstreit der Wettiner
mit den Grafen von Mansfeld und anderen Dynasten*

Die Vorgänge, wie die Wettiner die Mansfelder Grafen dazu zwangen, ihre bisher vom Reich rührenden Lehen, insbesondere die Bergwerke, nun von ihnen als oberste Lehnsherren in Empfang zu nehmen, sind seit langem bekannt und von der landesgeschichtlichen Forschung entsprechend aufgearbeitet und die Quellen dazu ediert worden.⁵⁷ Hier soll daher der Blick allein auf die Haltung Friedrichs III. in diesem Lehnstreit gerichtet werden.

Friedrich III. hatte 1444 den Mansfelder Grafen auf deren Ersuchen hin alle ihre Reichslehen, deren Umfang und Grenzen detailliert aufgeführt wurden⁵⁸, bestätigt.⁵⁹ Diese Bestätigung wurde vom Kaiser 1457 wiederholt⁶⁰, wobei Bergwerk und Berggericht in den Zugehörungen der Schlösser Arnstein und Rammelburg sowie das Schloß Morungen⁶¹ mit dem Bergwerk hier nicht erwähnt wurden.

Am 20. August 1466 belehnte der Kaiser auf Ersuchen Herzog Albrechts von Sachsen diesen und seinen Bruder Kurfürst Ernst mit dem Schloß Morungen, welches die Grafen von Mansfeld gemeinsam mit Graf Heinrich d. Ä. von Stolberg besaßen, sowie mit den Mansfeldischen Bergwerken und Erzen.⁶² Neben der Ausfertigung sind noch zwei Konzepte erhalten, deren Herkunft entweder aus der kaiserlichen oder aus der wettinischen Kanzlei offenbleiben muß. Bemerkenswert an diesen Konzepten ist jedoch folgendes: In dem einen fehlt im Text das Schloß Morungen völlig. An den betreffenden Stellen, an denen es erscheinen müßte, befinden sich (später eingefügte?) Auslassungszeichen. Heinrich von Stolberg erscheint hingegen als Mitinhaber der Bergwerke.⁶³ Im anderen erscheint das Schloß Morungen als Zufügung am Rand oder als über der Zeile vermerkte Verbesserung.⁶⁴ Der Reichsregistereintrag weist ebenfalls entsprechende Korrekturen auf.

⁵⁷ Walter MÜCK, Der Mansfelder Kupferschieferbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Bd. 1: Geschichte des Mansfelder Bergregals, hier besonders S. 42–48, Bd. 2: Urkundenbuch des Mansfelder Bergbaus, Eisleben 1910, S. 7–28. Vgl. auch HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 21), S. 126–129 sowie Erich HEMPEL, Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (Forschungen zur thüringischen und sächsischen Geschichte, Bd. 9), 1918, besonders S. 17–21.

⁵⁸ Es handelt sich um die Grenzbeschreibung in einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom 28. Juni 1364, vgl. MÜCK, Urkundenbuch (wie Anm. 57), Nr. 3.

⁵⁹ Ebd., Nr. 6.

⁶⁰ Ebd., Nr. 7, Regg. F. III. H. 10, Nr. 150.

⁶¹ Zur Herrschaft Morungen vgl. Karl SCHMIDT, Die Grundlagen der territorialen Entwicklung der Grafschaft Mansfeld, in: Mansfelder Blätter 26/27 (1927), S. 1–148, hier S. 100 ff.

⁶² MÜCK, Urkundenbuch (wie Anm. 57), Nr. 9 sowie Regg. F. III. H. 11, Nr. 365.

⁶³ Ebd., Anm. 2.

⁶⁴ Ebd., Anm. 3. Die Zusätze erfolgten von gleicher Hand.

Im Vorfeld der Urkundenausstellung vom 20. August 1466 scheint es einige Differenzen und Turbulenzen gegeben zu haben, ehe die Herzöge von Sachsen die von ihnen gewünschte Ausfertigung in Empfang nehmen konnten. Erst Ende Februar 1467 wies der Kaiser nun die Mansfelder an, Schloß Morungen sowie die Bergwerke künftig von den Herzögen von Sachsen als Lehen zu empfangen.⁶⁵ Die Grafen von Mansfeld waren jedoch keineswegs bereit, dieser Aufforderung Folge zu leisten und wandten sich an den Kaiser. Dieser schrieb daraufhin am 20. März 1470 an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, er sei der Meinung gewesen, daß die Bitte der Herzöge um Belehnung mit Morungen und den Bergwerken im Einvernehmen mit den Grafen von Mansfeld geschehen sei. Sie mögen sich nun in dieser Sache *verhalten* und keine Mittel gebrauchen, die zu weiterer Beschwerde Anlaß geben könnten.⁶⁶ In der Narratio der Urkunde vom 14. Juni 1477⁶⁷ an die Herzöge von Sachsen berührte der Kaiser den Sachverhalt ausführlich: Er habe ihnen auf ihre Bitten hin erlaubt, die Lehen, die die Mansfelder vom Reich innehaben, künftig denselben zu verleihen. Die Grafen hätten sich jedoch bei ihm beschwert, auf ihre althergebrachten Gerechtigkeiten verwiesen und ihn gebeten, daß er sie bei sich und dem Reich behalten möge.

Sein Erklärungsnotstand zeigt sich deutlich: *Und worin uns nun, als ihr selbst versteht, nicht gebühret, denen, die sich gegen uns und dem heiligen reich gehorsamlich halten, ihr gerechtigkeit unbilliger wise zu nehmen, noch sie ohne verschuldung und wider ihren willen von uns und dem heiligen reiche zu geben, uns auch nicht gemeint ist, die gnad, euch derhalben durch uns beschehen, ohn lauter und gründlich unterrichtung der sachen zu nehmen...* Er lud daher die Herzöge und die Grafen auf einen Gerichtstag und wies die Ersteren an, bis zu dieser gerichtlichen Entscheidung die Mansfelder nicht zum Empfang der strittigen Lehen zu zwingen.

Der Kaiser hatte sich – scheinbar unbedacht – selbst in eine schwierige Lage gebracht und versuchte nun, sich durch die Einberufung von Gerichtstagen aus der Affäre zu ziehen, setzte letztlich aber auf Hinhalten und Zeitgewinn und schob die Entscheidung immer wieder hinaus.⁶⁸ Diese fiel dann auch ohne sein Zutun, denn im Vertrag mit den Mansfeldern vom 6. Mai 1484⁶⁹ erreichten die Wettiner ihr Ziel:

⁶⁵ MÜCK, Urkundenbuch (wie Anm. 57), Nr. 11 sowie Regg. F. III. H. 11, Nr. 367. Ebenso wurde der Graf von Stolberg aufgefordert, seinen Teil des Schlosses Morungen von den Herzögen von Sachsen zu Lehen zu nehmen. ebd., Nr. 10. Vgl. auch Regg. F. III. H. 11, Nr. 366.

⁶⁶ Druck dieser Urkunde bei Cyriakus SPANGENBERG, *Mansfeldische Chronica* 3, hrsg. von R. LEERS, Eisleben 1912, S. 183.

⁶⁷ MÜCK, Urkundenbuch (wie Anm. 57), Nr. 13, Regg. F. III. H. 11, Nr. 484.

⁶⁸ Siehe die Urkunde vom 27. Januar 1478 bei MÜCK, Urkundenbuch (wie Anm. 57), Nr. 17, sowie Regg. F. III. H. 11, Nr. 496, wo es wiederum um die Bereitschaft zur Ansetzung eines Rechtstages ging, sollten die Herzöge und/oder die Grafen darum ersuchen. 1480 gestattete er den Grafen von Mansfeld, ihre früheren Reichslehen drei Jahre vorläufig innezuhaben, was er nach Ablauf dieser Frist noch einmal um fünf Jahre verlängerte. Vgl. MÜCK, Nr. 18, 19.

⁶⁹ Ebd., Nr. 22.

die Lehnsherrschaft über die Herrschaft Morungen und über diejenigen Mansfelder Bergwerke, die bisher Reichslehen gewesen waren.

Der Kaiser bestätigte im Januar 1485 diesen Vertrag.⁷⁰ Dabei verwies er auf mangelnde Unterrichtung, die ihn veranlaßt habe, Morungen und die Bergwerke den Wettinern zu Lehen zu geben. Letztere konnten sich auf die rechtlich verbindliche kaiserliche Urkunde vom 20. August 1466 berufen und taten dies auch und gaben ihre Hoffnung zu erkennen, daß der Kaiser von seiner einst gewährten Vergünstigung nicht abrücken werde.⁷¹ Sie hätten den Kaiser seinerzeit um die Übertragung der Lehen gebeten, damit sie ihren Friedenspflichten nachkommen und vor Aufruhr sicher sein könnten.⁷²

In ihrem Rechtfertigungsschreiben an den Kaiser schlugen die Wettiner geradezu einen belehrenden Ton an, wenn sie Friedrich darauf hinwiesen, es würde täglich geübt, daß Kaiser und Könige ihre Fürsten und Herren für ihre treuen Dienste mit besonderen Gnaden, Gunst und Lehen begaben würden, damit dieselben Land und Leute beschützen und ihren Dienst um so besser zu leisten in der Lage wären.⁷³

Der Lehnsstreit um die Mansfelder Bergwerke zeigt wiederum, wie die Wettiner ihre Stellung beim Kaiser in ihrem Interesse zu nutzen suchten. Da die Gegenwehr der Mansfelder jedoch den Kaiser zum Zögern veranlaßte, er auf Zeitgewinn und rechtlichen Austrag setzte, blieb den Wettinern nur, in Eigeninitiative und ohne kaiserliche Hilfe ihr Ziel zu erreichen. Vom langjährigen Rechtsstreit und Hinhalten zermürbt, gingen die Grafen schließlich auf den von den sächsischen Herzögen diktierten Vertrag ein. Der Rechtsstreit war damit im Sande verlaufen, der Kaiser bestätigte den geschlossenen Vertrag.

Mit dem Übergang der Lehnsherrschaft über die Mansfelder Bergwerke an die Wettiner verloren die Grafen von Mansfeld zwar nicht ihre Reichsunmittelbarkeit, doch war diese erheblich eingeschränkt worden. Künftig konnten sie eine kaiserliche Belehnung nur für Gerichte, Münze, Zoll, Geleit und Wildbann innerhalb ihrer Grafschaft erwarten, die Friedrich III. 1487 auch gewährte.⁷⁴ Die Wettiner dagegen waren mit dem Erwerb der Mansfelder Bergwerke bei der Verdichtung ihrer Herrschaft einen wesentlichen Schritt vorangekommen.

⁷⁰ Ebd., Nr. 24 sowie Regg. F. III. H. 11, Nr. 549.

⁷¹ Sächsisches Rechtfertigungsschreiben an Friedrich III. von 1484 bei MÜCK, Urkundenbuch (wie Anm. 57), Nr. 21 (S. 20).

⁷² Ebd. (S. 21).

⁷³ Ebd. (S. 22). Weiter heißt es dort: *Die von Mansfeld sollten auch billig solch unser behabte Gnad zu großem Dank empfaben, wo sie einer großen Bürden damit entladen sein, solchen Lehen allezeit an verrern Orten Enden an den K. Hof zu folgen, des wir nu ihret halb beladen und yn fast nahe gessen und zur Entpfahung solcher Lehen ohne Kost, Zehrunng und Arbeit gelegen sein.*

⁷⁴ Ebd. 25. HEMPEL, Mansfeld (wie Anm. 57), S. 21, hebt daher auch hervor, daß aus dem Lehnsverband Mansfelds zum Reich gerade die Hauptstücke ausgeschieden waren, nur Nutzungen und Gerechtigkeiten blieben. Vor allem war nun fast kein Grund und Boden der Grafen mehr reichslehnbar.

Ähnlich, wenngleich nicht so gut dokumentiert wie bei den Mansfeldern, erging es den Herren von Schönburg. Den Herzögen von Sachsen gelang es, in den Besitz der bisher Schönburgischer Reichslehen zu gelangen. Die Grafschaft Hartenstein war den Brüdern von Schönburg von Friedrich III. 1442 verliehen worden.⁷⁵ 1456 wies letzterer Friedrich von Schönburg an, Schloß Hartenstein vom sächsischen Kurfürsten zu Lehen zu nehmen.⁷⁶ Der Wettiner hatte dies beim Kaiser ange-mahnt, da es sich bei Schloß Hartenstein mit seinen Zugehörungen um ein ehema-liges Reichslehen der Burggrafen von Meißen handelte und ihm das Burggrafentum vom Reich zu Lehen gegeben war. Der Kaiser mußte die Schönburger ein zweites Mal anmahnen und sie darüberhinaus aller ihm und dem Reich geleisteten Eide entbinden.⁷⁷

Die Reichsunmittelbarkeit der Grafen und Herren im wettinischen Hege-monialbereich war erheblich gefährdet und zum Teil fundamental in Frage gestellt. So waren auch hier Grafen und Herren oft die Gefährdeten und Verlierer des Territorialisierungsprozesses.⁷⁸

Gingen die Wettiner gegen ihre eigenen Lehnsleute vor, so blieb diesen oft nur, am Kaiser Rückhalt zu suchen. Ein Beispiel dafür sind die Lehnstreitigkeiten zwischen den Wettinern und Heinrich d. Ä. Reuß von Plauen, Herr zu Gera.⁷⁹ Am 1. Juni 1472 hatten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht den von Gera wegen Herr-schaft, Schloß und Stadt Gera, Schloß und Stadt Greiz, Schloß und Stadt Saalburg sowie der Burgen, Schlösser, Städte, Märkte und Dörfer, die von ihnen zu Lehen rührten, auf den 25. Juni zu einem Rechtstag nach Leipzig gerufen.⁸⁰ Gegen das dort gefällte Urteil appellierte Heinrich beim kaiserlichen Kammergericht.⁸¹ Am 19. Juli 1474 beurkundete der Kaiser dessen Urteil⁸², das zu Gunsten der Wettiner erging. Heinrich von Gera habe zu Unrecht gegen die Herzöge von Sachsen als Lehnsrich-ter appelliert und habe diesen nun die Kosten, die seine Appellation verursacht

⁷⁵ Regg. F. III. H. 10, Nr. 21. Vgl. dazu C. H. KANNEGIESSER, Der Übergang der Graf-schaft Hartenstein an das Haus Schönburg, in: Schönburgische Geschichtsblätter 1 (1894/95), S. 135–150.

⁷⁶ Regg. F. III. H. 11, Nr. 309.

⁷⁷ Ebd., Nr. 320.

⁷⁸ Dazu Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979, S. 103. Vgl. auch HOLTZ, Thüringen (wie Anm. 13), S. 235, der das Bemühen der Wettiner, ihren Einflußbereich auf angrenzende Territorien auszuweiten und kleinere Dynasten in ihre Abhängigkeit zu bringen am Beispiel der Herren von Reuß und den Grafen von Schwarzburg erwähnt.

⁷⁹ Dazu HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 2), S. 1291f.

⁸⁰ SächsHStA Dresden, Loc. 10295, Rechtssachen zwischen Sachsen und Heinrich d. Ä. zu Gera wegen der Lehen, 1472–75, fol. 20r. Diese umfangreiche Akte dürfte eine genauere Auswertung durchaus lohnen.

⁸¹ Vgl. die Kommission an Herzog Otto II., Pfalzgraf bei Rhein, die der Kaiser am 25. August 1472 ausstellte in Regg. F. III. H. 11, Nr. 428 sowie die Belege bei Heinig, Friedrich III. (wie Anm. 2), Teil II, S. 1291.

⁸² Regg. F. III. H. 11, Nr. 441.

habe, zu ersetzen. Die Appellation hatte dem Reußen also nichts gebracht, sondern nur zusätzliche Kosten beschert. Heinrich von Gera beklagte Formalia des Ladungsbriefes, der den Charakter des Gerichtes als Lehnsgesicht nicht ausreichend bezeichnet habe, ebenso den Urteilsbrief, den Ort des Gerichtes sowie den Verlauf des Prozesses.⁸³ Die eigentlich strittigen Punkte in dieser Lehnstreitigkeit gehen aus dieser Urkunde nicht hervor. Die Klage des Geraers beläuft sich allein auf Formalia des Prozeßverlaufes am wettinischen Hofgericht. Angenommen werden kann aber mit einiger Sicherheit folgendes: Heinrich von Gera hatte vor dem Hofgericht der Wettiner wohl keinen fairen Prozeß zu erwarten. Es hat aber den Anschein, daß über das dortige (uns nicht bekannte) Urteil selbst nicht direkt geklagt werden konnte, sondern die Anwälte des Reußen auf Verfahrensfehler ausweichen mußten, indem sie Verstöße gegen das herrschende, im Sachsenspiegel kodifizierte Lehnrecht auszumachen suchten, um auf diese Weise eine Ungültigkeit dieses Prozesses und damit des gesprochenen Urteils zu erreichen. Daß das kaiserliche Kammergericht zugunsten der Wettiner parteiisch gewesen wäre, wird man so nicht sagen können. Es scheint vielmehr, als habe die Seite den Sieg davon getragen, die die besseren Anwälte mit den besseren Argumenten ins Feld schicken konnte. Wie dem auch sei: Auch hier hatten die Wettiner ihr Anliegen wiederum durchsetzen können.

Die Auseinandersetzungen um den Leipziger und Hallenser Neujahrsmarkt

Ähnlich wie beim Mansfelder Lehnstreit gingen die Wettiner vor, als es um die kaiserliche Bestätigung des von Kurfürst Friedrich II. von Sachsen der Stadt Leipzig am 1. November 1458 verliehenen Neujahrsmarktes ging.⁸⁴ Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht erbat nach dem Tode Kurfürst Friedrichs II. vom Kaiser eine Bestätigung dieses Privilegs, was dieser am 29. Januar 1466 auch tat.⁸⁵ Wußte man in der kaiserlichen Kanzlei nicht, daß der Kaiser am 25. Mai 1464 bereits den Hallenser Jahrmarkt, der ebenfalls zur Neujahrszeit stattfand, bestätigt und vor allem bestimmt hatte, daß in der Nachbarschaft von Halle keine anderen Jahrmärkte abgehalten oder neu aufgerichtet werden dürften, die diesen behindern würden?⁸⁶ Hier hatte also der Kaiser den Wettinern wiederum ein Recht eingeräumt, was er nach den Halle gegebenen Zusagen nicht hätte tun dürfen.

Der Protest aus Halle auf die Privilegierung Leipzigs mit einem Neujahrsmarkt ließ dann auch nicht auf sich warten. Doch noch ließ der Kaiser sich nicht beirren.

⁸³ Dazu ausführlich ebd.

⁸⁴ Ernst HASSE, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885, S. 12. Im folgenden kann auch die Überlieferung des Stadtarchivs Halle mit herangezogen werden. Für die Einsicht in die Kopien der Hallenser Urkunden danke ich meinem Kollegen Eberhard HOLTZ.

⁸⁵ Regg. F. III. H. 11, Nr. 363. Gedruckt in Urkundenbuch der Stadt Leipzig, hrsg. von Karl Friedrich Freiherr von POSERN-KLETT, Bd. 1, Leipzig 1868 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bd. II, 8), Nr. 398, zukünftig zitiert UB Leipzig.

⁸⁶ Regg. F. III. H. 11, Nr. 349. Vgl. Gustav F. HERTZBERG, Geschichte der Stadt Halle, 1889, S. 418.

Er wies am 23. Juli 1468 die Hallenser zur Einstellung ihres Jahrmarktes an und lud sie für den Februar des folgenden Jahres zu Gericht.⁸⁷ Gleichzeitig wies er zahlreiche Reichsstände zum Besuch des Leipziger, nicht aber des Hallenser Neujahrsmarktes an.⁸⁸

Auf dem Rechtstag im Februar 1469 scheinen sich die Hallenser in ihrem Begehren durchgesetzt zu haben. Denn am 25. Mai kam es zu einer völligen Kehrtwendung des Kaisers. Er teilte dem Rat von Halle mit, daß er die Aufrichtung des Leipziger Neujahrsmarktes widerrufen habe und befahl, den Hallenser Jahrmarkt wieder abzuhalten.⁸⁹ Gleichzeitig unterrichtete er Leipzig⁹⁰, die Herzöge von Sachsen⁹¹ sowie zahlreiche Reichsstände davon⁹², daß er den Leipziger Neujahrsmarkt verboten, den von Halle aber bestätigt habe. Natürlich mußte der Kaiser für seine Kehrtwendung einen Grund angeben, und der sah so aus: Die Privilegierung Leipzigs sei auf Bitten Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts in Unkenntnis der wahren Verhältnisse geschehen.⁹³

Doch Anfang August wendete sich das Blatt erneut. Der Kaiser befahl die Beibehaltung des Leipziger Neujahrsmarktes und widerrief das Zugeständnis an Halle.⁹⁴ Kleinlaut mußte er eingestehen, daß die bisherigen Gebote aus mangelnder Unterrichtung und *on unser sonder bevelnuss* ausgegangen seien.⁹⁵ Konfusion in der Kanzlei wurde somit zugegeben, doch sie allein kann für die verwirrenden Entscheidungen nicht verantwortlich gemacht werden. Was sich hinter den Kulissen in diesen Jahren abspielte, wie Halle – immerhin vom Kaiser in der Urkunde vom 25. Mai 1469 als *unser und des heiligen reichs statt* bezeichnet – am Kaiserhof seine Interessen durchsetzen wollte, doch letztlich den sich für Leipzig starkmachenden Wettinern unterlag, darüber wissen wir kaum etwas. Merkwürdig ist jedoch, daß die Urkunde des Kaisers vom 8. August, in der er Bürgermeister und Rat von Halle die Wiederaufrichtung des Leipzigers und den Widerruf ihres Jahr-

⁸⁷ StadtA Halle, Urk. 251. Vgl. auch Johann Christoph VON DREYHAUPT, Pagus Neleatici et Nudzici oder ausführliche diplomatische-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Erz-Stift, nunmehr aber durch den westphälischen Friedensschluß secularisierten Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Kreyses, Bd. 2, Halle 1755, Bd. 2, Nr. 481 sowie Regg. F. III. H. 11, Nr. 372.

⁸⁸ Ebd., Nr. 373.

⁸⁹ StadtA Halle, Urk. 255 (Original). Vgl. Regg. F. III. H. 11, Nr. 379 nach der Zweitausfertigung im Stadtarchiv Leipzig sowie den Druck der Urkunde im UB Leipzig 1, Nr. 427.

⁹⁰ UB Leipzig 1, Nr. 428 sowie StadtA Halle, Urk. 258a und b.

⁹¹ StadtA Halle, Urk. 258 a und b (doppelt ausgefertigtes Vidimus vom 23. August 1469).

⁹² Regg. F. III. H. 11, Nr. 380 (nach der Leipziger Überlieferung) sowie StadtA Halle, Urk. 246.

⁹³ Regg. F. III. H. 11, Nr. 380. Hier muß der Kaiser zugeben, daß er aus Unkenntnis der wahren Verhältnisse etliche kaiserliche Gebotsbreife ausgeschiedt habe, den Jahrmarkt in Halle nicht, dafür den in Leipzig zu besuchen.

⁹⁴ Ebd., Nr. 385, 386, 387 sowie HASSE, Geschichte der Leipziger Messen (wie Anm. 84), S. 36f.

⁹⁵ Regg. F. III. H. 11, Nr. 386.

marktes mitteilte, im Original im Stadtarchiv Leipzig überliefert ist. Dies zeigt uns zwar deutlich, von welcher Seite diese Urkunde erwirkt wurde, klärt aber nicht, warum sie nicht an den Rat von Halle weitergeleitet wurde.

Doch mit dem Verbot des Hallenser Neujahrsmarktes durch den Kaiser war es nicht getan. Halle betrieb denselben nicht nur ungehindert fort, sondern scheint auch weitere Schritte unternommen zu haben, um den Kaiser wieder umzustimmen. Nur so ist die Existenz von zwei Kommissionsbriefen zu erklären, die im Hallenser Stadtarchiv original überliefert sind, und die die Klärung des Streites zwischen Leipzig und Halle bezüglich des Neujahrsmarktes erneut zum Inhalt haben. Am 6. Januar 1470 erteilte der Kaiser Kurfürst Friedrich von Brandenburg Kommission in dieser Sache.⁹⁶ Der Text derselben ist schon merkwürdig. Zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen auf der einen und dem Rat zu Halle auf der anderen Seite sei es zu Irrungen bezüglich der Abhaltung des Hallenser Neujahrsmarktes gekommen, weil Ernst und Albrecht die Hallenser an der Abhaltung dieses Jahrmarktes hindern würden und die Hallenser von ihm, dem Kaiser, *ettlich freyheit erlangt haben*. Auffallend ist zum einen, daß hier als Streitparteien nicht Leipzig und Halle, sondern die sächsischen Herzöge als Stadtherren von Leipzig angegeben werden. Aber was soll dieser vage Bezug auf einige, vom Inhalt nicht näher bezeichnete kaiserliche Urkunden für Halle bedeuten? Hatte der Kaiser doch erst vor wenigen Monaten am 8. August 1469 in aller Eindeutigkeit die Abhaltung des Leipziger Neujahrsmarktes erlaubt und die des Hallenser verboten und somit eigentlich rechtlich gesehen klare Verhältnisse geschaffen. Galt ein kaiserliches Mandat so wenig, daß der Kaiser als oberster Richter von den unzufriedenen Empfängern desselben zu erneuter rechtlicher Überprüfung der Sache gedrängt werden konnte? Nicht zu vergessen, daß dies bereits die doppelte Kehrtwendung des Kaisers war! Es ist offensichtlich, daß Friedrich III. seinen und den Anteil seiner Kanzlei an der bestehenden Konfusion bewußt übergang, was in dem vagen Verweis auf frühere kaiserliche Urkunden seinen Ausdruck fand.

Am 13. Januar 1470 unterrichtete der Kaiser Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht über die dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg übertragene Kommission.⁹⁷ Am 12. Oktober 1470 wurde schließlich Herzog Otto von Braunschweig Kommission in dieser Sache erteilt⁹⁸, weil der Brandenburger anscheinend noch nichts in dieser Sache unternommen hatte, *villeicht wegen seiner kranckheit und geschefft*, fügte der Kaiser diesen entschuldigend hinzu. Die Erteilung der Kommission an Friedrich von Brandenburg war in der Tat in das Jahr gefallen, in dem dieser sich aus der politischen Verantwortung zurückzog, Regierung und Kurwürde niederlegte und seinem Bruder Albrecht Achilles überließ. Vielleicht war dies auch der Grund, warum die Hallenser die am kaiserlichen Hof er-

⁹⁶ StadtA Halle, Urk. 261.

⁹⁷ Ebd., Urk. 262.

⁹⁸ Ebd., Urk. 264.

langten Briefe an Kurfürst Friedrich von Brandenburg und die Herzöge von Sachsen nicht an die Empfänger weiterleiteten, sondern vielmehr zehn Monate später den Kommissionsbrief für Otto von Braunschweig erwirkten. Doch auch dieser verblieb in Halle. Otto von Braunschweig verstarb bereits wenige Monate später am 7. Januar 1471. War dies der Grund dafür, daß auch dieser Brief in Halle liegen und damit die Sache zu Zeiten Kaiser Friedrichs III. stecken blieb? Die Stadt Halle scheint auf weitere rechtliche Regularien durch den Kaiser verzichtet zu haben. Fest steht nur, daß Halle ungeachtet des am 8. August 1469 erfolgten Verbotes seinen Neujahrsmarkt weiter betrieb. Der alte Streit lebte erst wieder auf, als man in Halle 1570 versuchte, den Jahrmarkt auf einen anderen Termin zu verlegen.⁹⁹ Doch dies liegt bereits außerhalb unseres Untersuchungszeitraumes.

Die Auseinandersetzung um die Abhaltung eines Neujahrsmarktes in Leipzig und Halle gehört jedenfalls mit den vielfachen Kehrtwendungen, die der Kaiser hier machte, zu einer besonderen Merkwürdigkeit in der Regierungszeit desselben. Letztlich behielten auch hier die Wettiner mit dem von ihnen privilegierten Leipzig die Oberhand. Die Quasi-Reichsstadt Halle¹⁰⁰ hatte gegen die wettinische Landesstadt den Kürzeren gezogen. So erwies es sich für die fest in das wettinische Territorium eingebundene Stadt Leipzig als Vorteil, sich der Förderung ihrer Landesherren sicher sein zu können.¹⁰¹

*Herzog Albrecht von Sachsen als Oberster Feldhauptmann
des Kaisers im Kampf gegen die Ungarn 1487/88*

Herzog Albrecht von Sachsen wurde am 23. Juli 1487 vom Kaiser zum Obersten Feldhauptmann im Krieg gegen König Matthias Corvinus von Ungarn ernannt.¹⁰² Diese Ernennung erfolgte nicht zufällig. Sie scheint vielmehr eine Belohnung für bisheriges Engagement in Reichssachen gewesen zu sein. Schon bald nach dem Tod seines Vaters 1464 war Albrecht kaiserlicher Rat geworden.¹⁰³ Wenn im Folgenden die Verdienste der Wettiner und insbesondere Herzog Albrechts herausgestellt werden, wie sie sich im Urkundenmaterial widerspiegeln, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß das Verhältnis zum Reichsoberhaupt nicht nur geradlinig als positiv zu bezeichnen ist, sondern es Brüche und wechselnde Koalitionenbildungen gab. Wer heute auf dieser Seite stand, konnte morgen schon auf einer ganz anderen sein. Dieser Umstand erschwerte allen Beteiligten die Berechenbarkeit politischen Vorgehens. Wie sehr auch Albrechts Tätigkeit da-

⁹⁹ Vgl. HASSE, Leipziger Messen (wie Anm. 84), S. 37f.

¹⁰⁰ Halle unterstand zwar dem Magdeburger Erzbischof als Landesherren, doch genoß die Stadt bis 1478 fast reichsstädtische Unabhängigkeit (HASSE, Leipziger Messen S. 35), was in der Bezeichnung *Unser und des heiligen reichs statt* in der Kaiserurkunde vom 25. Mai 1469 auch zum Ausdruck kam.

¹⁰¹ Hier möchte ich Henning Steinführer (Leipzig) für seine in einer anregenden Diskussion geäußerten Ansichten danken.

¹⁰² SächsHStA Dresden, O. U. 8690. Vgl. Regg. F. III. H. 11, Nr. 570.

¹⁰³ Vgl. dazu ausführlich HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 2), Teil 1, S. 436f.

von geprägt war, zeigt sich vor allem im ambivalenten Verhältnis zu Matthias Corvinus, diesen zeitweise unterstützend, dann wieder konsequent auf Seiten des Kaisers stehend oder zwischen beiden Lagern vermittelnd.¹⁰⁴ Karl Nehring sieht den Wandel der kursächsischen Politik im Jahr 1480. Von nun an sei Albrecht von Sachsen bis zum Tode des Corvinen der treueste Reichsfürst gewesen.¹⁰⁵

Aufforderungen zur Leistung von Reichshilfe finden sich recht zahlreich in unserem Urkundenmaterial¹⁰⁶, und oft waren die wettinischen Herzöge auf Reichstagen entscheidend daran beteiligt, wenn es galt, ein neues Aufgebot zu erlassen. Den Beobachtungen von Nehring entsprechend liegen insbesondere aus den frühen achtziger Jahren, als es um Reichshilfen gegen die Türken und gegen König Matthias Corvinus von Ungarn ging, zahlreiche Schreiben vor, die die Wettiner auf kaiserlicher Seite zeigen. So dankte der Kaiser Herzog Albrecht am 3. März 1481 ausdrücklich für dessen Fleiß und Einsatz auf dem Tag von Nürnberg vom Oktober/November 1480¹⁰⁷, auf dem es um die Türkenhilfe gegangen war. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht waren auf diesem Tag als Kommissare in ihren Ländern eingesetzt und für die Aufstellung des nach Wien zu sendenden Truppenkontingents verantwortlich gemacht worden. Als Friedrich III. die Brüder im Februar 1481 an ihre Zusage erinnerte¹⁰⁸, beeilten sie sich, diesem ihre Bereitschaft mitzuteilen, den Nürnberger Beschlüssen nachzukommen.¹⁰⁹ Im Brief vom 3. März lud der Kaiser Herzog Albrecht zu einem noch im März angesetzten Tag¹¹⁰ nach Nürnberg. Falls er persönlich nicht anwesend sein könne, bevollmächtigte er Herzog Albrecht, neben seinen Räten Haug von Werdenberg und Johannes Keller mit seiner Vertretung. Neben dem Lohn, der dem Herzog dafür von Gott zukommen würde, werde auch er ihm diese Hilfe nicht vergessen.¹¹¹ Ernst und Albrecht von Sachsen folgten als einzige Reichsfürsten dem vollen Anschlag von Nürnberg und sandten im April 1481 ein größeres Truppenkontingent unter dem sächsischen Hauptmann Sittich von Zedwitz zum Kaiser.¹¹²

Doch auch solch wichtige Bundesgenossen wie Ernst und Albrecht von Sachsen waren nicht ohne weiteres bereit, jeder Hilfsaufforderung des Kaisers nachzukommen. Diese mußte schon auf rechtlich sicherer Grundlage stehen. Als Fried-

¹⁰⁴ Ausführlich findet sich dies dargestellt bei Karl NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum (Südosteuropäische Arbeiten, Bd. 72), 1975, besonders S. 58 ff., S. 64f., S. 81 ff., S. 90.

¹⁰⁵ Ebd., S. 131.

¹⁰⁶ Vgl. Regg. F. III. H 11., Nr. 323, 337, 338, 340, 456, 516, 518, 519, 520, 524, 527, 529, 543, 544, 548, 561, 562, 563.

¹⁰⁷ Ebd., Nr. 518.

¹⁰⁸ Ebd., Nr. 516.

¹⁰⁹ Ebd. Vgl. auch SächsHStA Dresden, W. A. Loc. 4375, Türkische Sachen, fol. 79r.

¹¹⁰ Dieser auf Reminiscere (18. März) angesetzte Tag wurde auf Juli verschoben.

¹¹¹ Regg. F. III. H. 11, Nr. 518. Entsprechend seiner Vollmacht sollte Albrecht, so der Kaiser in einem weiteren Brief, sich bei den Kurfürsten und Fürsten dafür einsetzen, damit dieselben endlich der Reichshilfe nachkämen. Ebd., Nr. 519

¹¹² Ebd., Nr. 519 und 520. Vgl. dazu NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 103), S. 138.

rich sich am 21. Oktober 1483 gegenüber den Herzögen bezüglich der Auseinandersetzung um die Zahlung der Türkenhilfe zwischen dem Rat der Altstadt Magdeburg und dem Administrator der Stifte Magdeburg und Halberstadt, Herzog Ernst¹¹³, äußerte, führte er unter anderem aus, daß die Herzöge doch willens gewesen seien, sich mit den Kurfürsten und Fürsten wegen einer zu vereinbarenden Hilfe in den kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Ungarnkönig zu versammeln.¹¹⁴ Dazu äußerte sich Kurfürst Ernst in einem Brief an den Kaiser. Ohne kaiserlichen Befehl sei es unmöglich darauf hinzuwirken, daß er und Herzog Albrecht bei den Fürsten eine Hilfe gegen den König von Ungarn erlangen könnten. Dafür müsse der Kaiser schon einen Tag ausschreiben. Auf einem solchen wollten sie wohl erscheinen und sich gehorsam zeigen.¹¹⁵ Ernst mahnte also ein rechtlich korrektes Vorgehen an, machte aber auch deutlich, daß ohne die Initiative des Kaisers die Fürsten wohl kaum für ein solches Vorhaben zu gewinnen seien. So weit reichte der Einfluß der Wettiner denn doch nicht.

Im Juni 1486 erhielt Herzog Albrecht vom Kaiser die Befugnis, an dessen Stelle bei den Städten Lübeck, Hamburg, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen die beschlossene Reichshilfe gegen den König von Ungarn einzufordern.¹¹⁶ Er und sein Bruder, Kurfürst Ernst, dies ist wohl deutlich geworden, waren dem Kaiser eine wichtige Stütze in den Auseinandersetzungen mit Matthias Corvinus.

Der Lohn, der nicht nur von Gott, sondern auch vom Kaiser kommen sollte, ließ nicht auf sich warten. Am 26. Juni 1483 verließ Friedrich III. Herzog Albrecht den Anfall der Herzogtümer Jülich und Berg, falls diese ledig werden sollten und versprach die Belehnung.¹¹⁷ Dies geschah unter ausdrücklicher Erwähnung der Dienste, die Albrecht in den vergangenen Kriegen gegen Herzog Karl von Burgund¹¹⁸ und gegen König Matthias von Ungarn *in eigener persone* und *mit sweerer darlegung und in annder weise* geleistet hatte. Die Ernennung Herzog Albrechts von Sachsen im Juli 1487 auf dem Tag in Nürnberg zum Obersten Hauptmann hat also seine Vorgeschichte.

Der im Original in Dresden vorliegende Bestallungsbrief¹¹⁹ wirft ein interessantes Schlaglicht auf die Ausgestaltung eines solchen Amtes, denn Pflichten und

¹¹³ Sohn Kurfürst Ernsts von Sachsen.

¹¹⁴ Regg. F. III. H. 11, Nr. 544.

¹¹⁵ Brief Kurfürst Ernsts vom 25. November 1483 im SächsHStA Dresden gemeinsam mit anderen Stücken unter Sign. O. U. 8528.

¹¹⁶ Regg. F. III. H. 11, Nr. 561, 562.

¹¹⁷ Ebd., Nr. 536.

¹¹⁸ Vgl. ebd., Nr. 456 sowie H. 10, Nr. 404, 409 und 417.

¹¹⁹ O. U. 8690. Regg. F. III. H. 11, Nr. 570. Rudolf STÖWER, Herzog Albrecht der Beherzte als Reichsfeldherr gegen die Ungarn im Jahre 1487, phil. Diss. Greifswald 1882, äußert sich zwar S. 15f. über dessen Bestimmungen, hatte jedoch nicht die Ausfertigung zur Verfügung sondern ein undatiertes Konzept. Vgl. zu den Beschlüssen des Nürnberger Tages und zum Einsetzen Herzog Albrechts auch Reinhard STAUBER, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchner Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, Bd. 15), Kallmünz 1993, S. 353 ff.

Rechte des Herzogs sind ebenso vermerkt wie dessen persönliche Absicherung im Falle von Gefangenschaft. Neben der Ausfertigung sind gleichzeitige Abschriften sowie ein wohl aus der herzoglichen Kanzlei stammendes Konzept überliefert. Auch über die Annahme der Hauptmannschaft durch Herzog Albrecht¹²⁰ finden sich mehrere Konzepte und undatierte Abschriften, die untereinander in verschiedenen Punkten differieren.¹²¹ Alle diese Schriftstücke sowie die Ausfertigung selbst zeigen, wie beide Seiten an der Ausgestaltung des Ernennungsvertrages mitwirkten und ihre Vorstellungen und Wünsche einbrachten. Was die Annahme der Hauptmannschaft durch Herzog Albrecht betrifft, so bekannte zum Beispiel dieser nur in einer Fassung¹²², daß er dem König von Ungarn bei Tag und Nacht Widerstand tun wolle, um vor allem Wiener Neustadt zu retten.

Die Bewahrung der Neustadt vor dem Feind war ein besonderes Anliegen des Kaisers, wenn nicht gar das erklärte Ziel des Feldzuges. Mochte dem Sachsenherzog die Schwierigkeit der Erfüllung dieses Wunsches von Anfang an bewußt sein, daß er in seiner Annahme der Hauptmannschaft auf diesen Passus verzichtete? In den folgenden Wochen mahnte der Kaiser seinen Obersten Hauptmann jedenfalls mehrfach, die Neustadt doch vor den Ungarn zu retten.¹²³ Die Eile, die der in Nürnberg fern vom Kriegsschauplatz weilende Kaiser an den Tag legte, zeigt sich in dem Umstand, daß teilweise Konzepte adressiert, besiegelt und auf den Weg geschickt wurden, ohne der Kanzlei Zeit für die Reinschrift zu gewähren.¹²⁴ Es nützte alles nichts. Die Neustadt fiel bereits am 17. August in die Hand des Feindes.¹²⁵ Der Kaiser erfuhr erst in den Tagen nach dem 25. August davon und machte seinem Obersten Hauptmann deswegen heftige Vorwürfe, denn ihm wollte zu Ohren gekommen sein, daß die Stadt *mit kleiner und zimlicher macht* hätte gerettet werden können.¹²⁶ Der Briefwechsel zwischen Friedrich III. und Herzog Albrecht, der sich bis zum Jahresende in dichter Folge hinzieht und allein über 50 Briefe des Kaisers umfaßt¹²⁷, ist von Stoewer seinerzeit detailliert ausgewertet und vernichtend beurteilt worden. Er beklagte, daß der Kaiser seinen Hauptmann mit kleinlichen Belangen traktiert hätte, während die Versorgung mit Mannschaft und Ausrüstung zu wünschen übrig ließ.¹²⁸ Das wird man in dieser Absolutheit nicht

¹²⁰ Vgl. J. CHMEL, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.)*, Nachdruck der Ausgabe Wien 1838/1840, Hildesheim 1962, Nr. 8119.

¹²¹ SächsHStA Dresden, Loc. 9321, Kaiser Friedrichs Original-Schreiben an Herzog Albrecht von Sachsen, den ungarischen Krieg betr. 1487, 88, 90, fol. 76, 86, 87.

¹²² Ebd., fol. 76.

¹²³ Regg. F. III. H. 11, Nr. 584, 586, 589.

¹²⁴ Dazu ausführlich Elfie-Marita EIBL, *Zwischen Entwurf, Original und Kopie. Bemerkungen zu Formen von Urkunden und Briefen aus den Kanzleien Kaiser Friedrichs III.*, in: *Archiv für Diplomatik* 44 (1998), S. 19–42, hier S. 37 ff.

¹²⁵ Josef MAYER, *Geschichte von Wiener Neustadt*, T. 2: 1400–1500, Wiener Neustadt 1926, S. 60f.

¹²⁶ Regg. F. III. H. 11, Nr. 590. Ähnliche Vorwürfe finden sich in Nr. 592.

¹²⁷ Ebd., Nr. 571–620.

¹²⁸ STOEWER, *Herzog Albrecht der Beherzte* (wie Anm. 119).

sagen dürfen. Denn hinter dem „kleinlichen Traktieren“ erkennt man die Anteilnahme, mit der der Kaiser die Geschehnisse verfolgte. Daß es ihm vom fernen Nürnberg auch an direkten Eingriffsmöglichkeiten mangelte, ist ebenso zu bedenken. Er konnte zwar Anweisungen geben, deren Befolgung jedoch nicht kontrollieren. Im schnellen Kriegsgeschehen war ein Operieren und Anweisen von Nürnberg aus schlechterdings nicht möglich. Nichts zeigt dies deutlicher als der Umstand, daß dem Kaiser am 25. August der am 17. August erfolgte Fall der Neustadt in die Hand des Feindes noch unbekannt war. Dies stellt zwar eine besonders lange Zeit der Nachrichtenübermittlung dar, die selbst für damalige Kommunikationsverhältnisse nicht typisch war, aber drei Tage dürften reitende Boten von Nürnberg aus schon gebraucht haben, um Briefe ins niederösterreichische Kriegsgebiet zu befördern.

Zum anderen hoffte der Kaiser auf weitere Hilfe, so zum Beispiel durch Herzog Georg von Bayern.¹²⁹ Er sei bestrebt, *die groß hilff* in Gang zu bringen, ließ er Albrecht nach Bekanntwerden des Falls der Neustadt wissen. Bis dahin möge der Hauptmann seine Truppen vertrösten.¹³⁰ Kleine Zettel, die manchen der kaiserlichen Briefe beigelegt waren, zeigen zudem direkte Anweisungen Friedrichs, die vermutlich nach seinem persönlichen Diktat geschrieben wurden.¹³¹

Auf Albrechts Selbstverständnis in seiner Funktion als Oberster Hauptmann hatten wir bereits ganz zu Anfang verwiesen. Es mag hier noch einmal rekapituliert werden. Als der Corvine erklärte, er führe keinen Krieg gegen den Kaiser sondern nur gegen des Kaisers Erblande, hatte der Wettiner stolz entgegnet, daß er als *ein glied des heiligen reiches* diesen Krieg, der in Nürnberg zu *aufrechterhaltung deutscher nation* beschlossen worden wäre, führen würde.¹³²

Da nach dem Fall der Neustadt der Kriegsverlauf weiter zuungunsten der kaiserlichen Truppen verlief, kamen Angebote des Corvinen zu einer persönlichen Unterredung mit Herzog Albrecht. Der Kaiser untersagte dies seinem Hauptmann mehrfach. Matthias sei allein darauf aus, *unns und dich damit zu betriegen*.¹³³ Als er erfuhr, daß Albrecht bereits einen Unterhändler zum Ungarnkönig geschickt hatte, mahnte er erneut das Verbot einer Kontaktaufnahme an, denn das wäre *unnser verderben*.¹³⁴

Ungeachtet dieser Anweisungen trat Herzog Albrecht schließlich mit König Matthias in Verhandlungen ein. Es kam zu einem Waffenstillstand¹³⁵, dem Friedrich III. zwar seine Zustimmung verweigerte, der aber de facto wirksam und von

¹²⁹ Vgl. STAUBER, Herzog Georg (wie Anm. 119), S. 359 sowie Regg. F. III. 11, Nr. 590.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd., Nr. 590, Nr. 592. Vgl. dazu EIBL, Zwischen Entwurf, Original und Kopie (wie Anm. 124), S. 38f.

¹³² Vgl. Anm. 1.

¹³³ Regg. F. III. H. 11, Nr. 600.

¹³⁴ Ebd., Nr. 605.

¹³⁵ Vgl. STOEWER, Herzog Albrecht der Beherrzte (wie Anm. 119), S. 68.

König Maximilian I. mehrfach verlängert wurde. Erst der Tod des Ungarnkönigs am 6. April 1490 klärte das Problem endgültig.¹³⁶

Ende des Jahres 1487, als den Kaiser täglich Meldungen über die wegen des ausstehenden Soldes immer unruhiger werdenden Soldaten erreichten und die Gefahr bestand, daß diese sein Land und seine Leute bekriegen würden, kündigte er seinem Hauptmann an, nun eilends in seine Erblände zurückkehren zu wollen, denn ein solcher Krieg, so meinte er, würde wohl mehr Schaden und Verderbnis als der mit dem Ungarnkönig bringen. Albrecht solle bis zu seiner Ankunft das Kriegsvolk beschwichtigen.¹³⁷ In Innsbruck traf er Anfang Januar 1488 mit dem Herzog zusammen. Als Albrecht nun die offenen Rechnungen vorlegte und auf Bezahlung drängte, kam es offensichtlich zu Mißstimmigkeiten. Der Herzog verließ den Hof.

In der Folgezeit blieb ihm, die noch ausstehende Summe von mindestens 60 000 Gulden einzufordern, die er aus eigenem Vermögen aufgebracht hatte.¹³⁸ Anfang Februar legte der Herzog die Reichshauptmannschaft im Krieg gegen den Ungarnkönig nieder.¹³⁹

Ungeachtet der Unstimmigkeiten, die das Ende seiner Hauptmannschaft begleiteten, finden wir Herzog Albrecht 1488 wiederum an der Seite des Kaisers, als es darum ging, König Maximilian aus burgundischer Gefangenschaft in Brügge¹⁴⁰ zu befreien und dazu ein neuer Feldzug notwendig wurde.¹⁴¹

Zusammenfassung

An verschiedenen Beispielen wurde vorgeführt, wie die Wettiner in vielen Angelegenheiten die Unterstützung Kaiser Friedrichs III. anmahnten und sie auch mehrfach erfuhren. Doch gerade die Vorgänge in den Lausitzen, der Mansfelder Lehnstreit und die Auseinandersetzungen um den Neujahrsmarkt in Halle und Leipzig haben in aller Deutlichkeit gezeigt: Die Wettiner verstanden es, den Kaiser für ihre Interessen einzuspannen. Hier begegnete uns nicht kaiserliche Machtausübung, sondern das Agieren der Wettiner, die dank kaiserlicher Hilfe erfolgreich am Ausbau ihrer Landesherrschaft arbeiten konnten.

Kaiserliche Unterstützung allein genügte jedoch nicht, um die eigenen Interessen durchzusetzen. Insbesondere der Griff der Wettiner nach den Lausitzen machte deutlich, daß dem Kräfteverhältnis im territorialen Umfeld die entscheidende Bedeutung zukam. Die Unterstützung des fernen Kaisers konnte nichts bewirken, wenn die Kräfteverhältnisse vor Ort dem entgegenstanden. Auf wech-

¹³⁶ Ausführlich dazu NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 104), S. 180 ff.

¹³⁷ Regg. F. III. H. 11, Nr. 619.

¹³⁸ Ebd., Nr. 622 sowie STOEWER, Herzog Albrecht der Beherzte (wie Anm. 119), S. 56f. sowie S. 69–73.

¹³⁹ Zu erschließen aus E. M. Fürst VON LICHTENOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Teil 8, Regesten von E. BIRK, Wien 1844, Nr. 1089, S. 635.

¹⁴⁰ Vgl. Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa Bd. 1, Wien 1971, S. 208f.

¹⁴¹ Vgl. zum Feldzug gegen die Niederlande Regg. F. III. H. 11, Nr. 623–626.

selnde Koalitionenbildungen der Wettiner wurde ebenfalls hingewiesen und herausgestellt, daß ihr Verhältnis zur Reichsgewalt kein geradliniges, generell positives war. Wechselnde Koalitionenbildungen waren jedoch kein Spezifikum wettinischer, sondern von Fürstenherrschaft im Reich schlechthin, was schließlich jede auf das Reich gerichtete Politik des Königtums erschwerte.

Der Blick war vornehmlich auf die innersächsische Entwicklung gerichtet, um an einigen Beispielen zu zeigen, wie die Wettiner in enger Anlehnung an den Kaiser ihre Besitz- und Herrschaftsrechte zu sichern und zu erweitern wußten, was zu einer unvergleichlichen Machtkonzentration in Mitteldeutschland führte. Doch darf dabei nicht übersehen werden, auch wenn dies außerhalb der Betrachtung lag, daß alle Versuche, auf politische Großräume außerhalb Mitteldeutschlands auszugreifen, scheiterten¹⁴², was letztlich den Aufstieg der Wettiner zu einer Großdynastie wie die der Habsburger oder Wittelsbacher verhinderte.

Ungeachtet dessen wäre es aber wohl einseitig, die Beziehungen der Wettiner zum Reichsoberhaupt allein unter dem Gesichtspunkt des persönlichen Vorteils sehen zu wollen. Wenn eingangs darauf hingewiesen wurde, daß Herzog Albrecht sich gegenüber dem Corvinen als *ein glied des heiligen reiches* bezeichnete, so sollte man wohl nachdrücklich darauf hinweisen: Die Wettiner sahen sich nicht nur als Fürsten in ihrem Herrschaftsbereich, in ihrem Selbstverständnis fühlten sie sich als ein Glied eines Reiches, dem sie sich nicht zuletzt durch das nunmehrige Innehaben der Kurfürstenwürde eng verbunden fühlten. Damit hoben sie sich aus dem großen Kreis der Reichsfürsten hinaus, sahen sich auf eine Stufe gestellt mit den Hohenzollern und Wittelsbachern, die ebenfalls Inhaber einer weltlichen Kurwürde waren.

¹⁴² Zum Beispiel Herzog Wilhelms auf Luxemburg und auf Böhmen gerichtete Bemühungen sowie die Anwartschaften, die sich aus der Erbverbrüderung mit Brandenburg und Hessen sowie auf die Fürstentümer Jülich und Berg ergaben, aber nicht eingelöst werden konnten. Vgl. dazu jetzt Eberhard HOLTZ, Politische Kräfte und politische Entwicklungen in Mitteldeutschland während des 14./15. Jahrhunderts, in: Akkulturation und Selbstbehauptung (wie Anm. 26), S. 287–309.